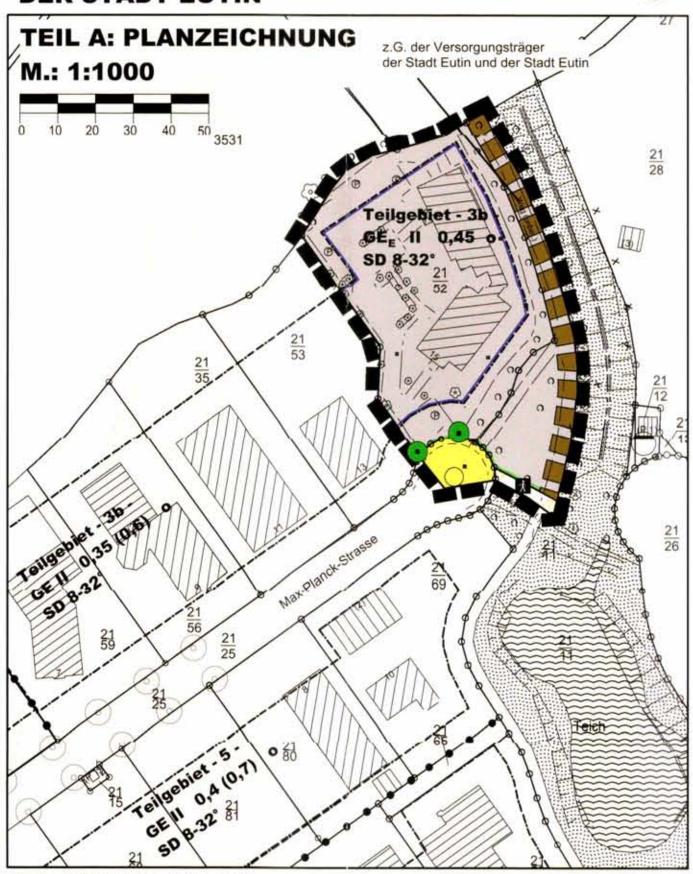
BEBAUUNGSPLAN NR. 31, 5. ÄNDERUNG **DER STADT EUTIN**





PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEE

EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET

§ 9 Abs. 7 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO § 8 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 21

i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

GRUNDFLÄCHENZAHL 0,45

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE II

FH < 10,50 m MAXIMALE FIRSTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN UBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFERTIGFUßBODEN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO

OFFFNF BALIWFISE

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

FUßGÄNGERBEREICH

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR

ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

ERHALTUNG VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN Z.G. VERSORGUNGS-TRÄGER DER STADT EUTIN UND DER STADT EUTIN

BauGB § 9 Abs. 4 BauGB

8°-32° DACHNEIGUNG

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNG

SATTELDACH SD III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN VORHANDENE FLURSTUCKSGRENZEN

KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)

- 1.1 EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)
- (1) Die Gewerbegebiete dienen der Unterbringung von Betrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ist die in § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO aufgeführte Nutzung (Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.
- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ist die in § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO aufgeführte Nutzung (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.
- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO ist die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO aufgeführte Nutzung (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind) allgemein zulässig.
- Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen
- MAB DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO) 2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl in den Eingeschränkten Gewerbegebieten darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 100%, bis zu einer Grundflächenzahl der insgesamt zu versiegelten Fläche von maximal 0,90 überschritten werden.

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Eutin durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13a des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 27.02.2013 folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Eutin für ein Gebiet nordwestlich der Max-Planck-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt. vom 03.05.2012. Der Hinweis auf die Bereitstellung der ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Internet am 22.05.2012 unter www.eutin.de wurde am 21.05.2012 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Auf Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 03.05.2012 wurde auf die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- 3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 25.09.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.10.2012 bis zum 23.11.2012 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.10.2012 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" und am 11.10.2012 im Internet unter www.eutin.de ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 08.10.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 6. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger offentlicher Belange am 27.02.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am. 27.02.2013 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschloss gebilligt.

Eutin, 25-03. 2013



Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 18.07.2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, 20.03.2013



-Öffentl. best. Verm.-Ing.

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, 25. 03, 2013



- Bürgermeister -

 Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am .98.04.20.43 durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 04.04.2013 in Kraft getreten.

Eutin 69.04.2013



(Schulz) Bürgermeister

5. ÄNDERUNG DES **BEBAUUNGSPLANES NR. 31** DER STADT EUTIN

für ein Gebiet nordwestlich der Max-Planck-Straße

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 5.000

Stand: 27. Februar 2013



